

**Allgemeine Verkaufs-
und Zahlungsbedingungen**

für die Holzverkäufe

**durch den Stadtforst Bad Salzuflen
(AVZB)**

gültig ab 01.01.2021

Gliederung

Teil A Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Verkaufsarten
2. Verkaufsverfahren
3. Kaufvertrag
4. Mehr- und Minderlieferung bei Kaufverträgen
5. Erfüllungsort
6. Vorzeigung und Abnahme des Holzes
7. Eigentumsvorbehalt
8. Gewährleistung
9. Holzabfuhr
10. Bearbeitung und Transport von Holz
11. Verkehrssicherungspflicht

Teil B Zahlungsbedingungen

12. Zahlungsarten, Zahlungseingang, Abtretung
13. Sicherheitsleistung
14. Rechnungsstellung, Zahlungsfristen, Allgemeiner Zahlungstag (AZT)
15. Zahlungsverzug

Teil C Besondere Bedingungen

16. Verkauf nach Werkseingangsmaß
17. Verkauf über Selbstwerbung
18. Verkauf gegen schriftliches Meistgebot (Submission)
19. Verkauf gegen mündliches Meistgebot (Versteigerung)
20. Verkauf über Internetplattformen

Teil D Schlussbestimmungen

21. Rechtswahl, Gerichtsstand und Datenverarbeitung

Anlagen

Teil A Allgemeine Verkaufsbedingungen

Begriffsbestimmungen

Verkäufer ist die Stadt Bad Salzuffen, vertreten durch die Leitung des Stadtförstes.

1. Verkaufsarten

1.1 Vorverkauf

Vorverkauf ist der Verkauf vor dem Einschlag und vor der Holzdatenerfassung. Der Verkauf von Holz auf dem Stock (Aufarbeitung durch die Käuferin/den Käufer) ist eine Form des Vorverkaufs.

1.2 Nachverkauf

Nachverkauf ist der Verkauf nach dem Einschlag und nach der Holzdatenerfassung des Holzes.

2. Verkaufsverfahren

2.1 Freihandverkauf

Freihandverkauf ist ein nichtöffentliches Verkaufsverfahren in Form einer schriftlichen oder mündlichen Vereinbarung zwischen Verkäufer und der Käuferin/dem Käufer.

2.2 Meistgebotsverkauf

Meistgebotsverkauf ist ein öffentliches Verkaufsverfahren in schriftlicher Form (Submission) oder mündlicher Form (Versteigerung).

Bedingungen für den Meistgebotsverkauf, die über die Regelungen der AVZB hinausgehen, sind Teil der jeweiligen Losverzeichnisse.

3. Kaufvertrag

3.1 Abschluss

Der Kaufvertrag gilt als abgeschlossen

- ohne Schriftform durch Angebot und Annahme von Verkäufer und der Käuferin/des Käufers,
- als schriftlicher Kaufvertrag mit der Unterzeichnung durch den Verkäufer und der Käuferin/des Käufers.

3.2 Schriftform

Bei Verkäufen ab 2.000 € Rechnungsbetrag kann der Kaufvertrag schriftlich vereinbart werden. Verkäufe mit nachträglicher Ermittlung der Liefermenge und Verträge mit gewerblichen Käuferinnen/Käufern über Holzverkäufe auf dem Stock bedürfen stets der Schriftform.

4. Mehr- und Minderlieferung bei Vorverkäufen

Die Lieferung von 100 % der Gesamtmenge ist anzustreben. Bei einer Vertragsmenge bis 5.000 FM o. R. sind mindestens 90 % der vertraglich vereinbarten Gesamtholzmenge zu liefern, ein Anfall von höchstens 110 % der Vertragsmenge ist zu den vereinbarten Konditionen zu übernehmen. Bei einer Vertragsmenge über 5.000 FM o.R. ist die Mengenabweichung positiv wie negativ auf 5 % begrenzt. Die vorstehenden Mengenabweichungen sind nur bei Verkäufen an Unternehmer i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB zulässig.

5. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, die zum Hiebsort nächstgelegene Lagerfläche am LKW-befahrbaren Abfuhrweg. Abweichend können im Vertrag als Erfüllungsort der Hiebsort auf dem Stock, der Hiebsort ungerückt, der Lagerplatz, frei Transportmittel verladen oder frei Werk vereinbart werden.

6. Abwicklung des Holzverkaufes

6.1 Bereitstellung

Die Bereitstellung wird der Käuferin/dem Käufer vom Verkäufer mündlich oder schriftlich mitgeteilt.

6.2 Vorzeigung

Der Käuferin/dem Käufer wird das für ihn bestimmte Holz vor Ort vorgezeigt.

Der Vorzeigungstermin wird einvernehmlich zwischen der Käuferin/dem Käufer und Verkäufer vereinbart und grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung der Bereitstellungsmeldung an die Käuferin/den Käufer durchgeführt.

Die Käuferin/der Käufer kann bis spätestens einen Tag vor dem vereinbarten Vorzeigungstermin eine einmalige Verschiebung um bis zu 3 Tagen verlangen. Erscheint die Käuferin/der Käufer nicht zum vereinbarten Vorzeigungstermin und verlangt sie/er auch keine Verschiebung, ist der Verkäufer berechtigt, der Käuferin/dem Käufer eine Erklärungsfrist von 3 Tagen, gerechnet vom vereinbarten Vorzeigungstermin zu setzen. Verzichtet die Käuferin/der Käufer auf die Vorzeigung oder erklärt sich die Käuferin/der Käufer nicht, gilt das Holz entsprechend der Bereitstellung als von ihr/ihm abgenommen. Die Vorzeigung oder der Verzicht auf sie ist von dem Verkäufer zu dokumentieren.

6.3 Abnahme

Das Holz gilt als abgenommen, wenn die Käuferin/der Käufer Holzart, Sortierung, Losbildung und Aufmaß, Vollständigkeit sowie etwaige schriftlich zugesicherte Eigenschaften des Holzes anerkennt. Dies geschieht mit Abschluss der Vorzeigung, durch Verzicht auf sie oder mit Ablauf der Erklärungsfrist. Die Abnahme ist von dem Verkäufer zu dokumentieren. Die Käuferin/der Käufer kann eine Kopie des Abnahmeprotokolls verlangen.

6.4 Bearbeitung

Beginnt die Käuferin/der Käufer mit Rücken, Entrinden, Bearbeiten oder der Abfuhr des Holzes, gilt das Holz mit Beginn einer der vorgenannten Maßnahmen, bei mehreren mit Beginn der ersten Maßnahme als abgenommen.

6.5 Besitz

Durch die Abnahme erlangt die Käuferin/der Käufer Mitbesitz an dem bereitgestellten Holz.

6.6 Gefahrenübergang

Mit der Abnahme geht die Gefahr jeglichen Verlustes, des Untergangs, der Verschlechterung und der Wertminderung des gekauften Holzes auf die Käuferin/den Käufer über. Mit dem Gefahrenübergang gehen die Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Gefahren, die vom verkauften Holz ausgehen können, auf die Käuferin/den Käufer über.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Allgemeines

Das Eigentum an dem verkauften Holz bleibt solange vorbehalten, bis die Kaufpreisforderungen einschließlich der vereinbarten Nebenforderungen beglichen sind.

7.2 Verkauf des Holzes und Forderungsabtretung

7.2.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und der Nebenforderungen darf die Käuferin/der Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers das Holz an Dritte veräußern, verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Soweit die Käuferin/der Käufer berechtigt ist, das Holz im ordentlichen Geschäftsbetrieb weiter zu verkaufen, zu verpfänden oder als Sicherheit zu übereignen, tritt die Käuferin/der Käufer bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrags (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) an den Verkäufer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte zustehen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist die Käuferin/der Käufer auch nach deren Abtretung ermächtigt. Stellt die Käuferin/der Käufer seine Zahlung ein oder wird gegen ihn die Zwangsvollstreckung betrieben oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so erlischt die Einzugsermächtigung der Käuferin/des Käufers für die abgetretene Forderung ohne ausdrückliche Erklärung des Verkäufers.

7.2.2 Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; auf Verlangen hat die Käuferin/der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen sowie deren Schuldner bekannt zu geben und dem Verkäufer alle für die Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren ist die Käuferin/der Käufer auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, den betreffenden Drittschuldnern Mitteilung von der Abtretung an den Verkäufer zu machen. Der Verkäufer wird davon absehen, die Forderungen selber einzuziehen, solange die Käuferin/der Käufer ihren/seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist.

7.3 Freigabe von Sicherheiten (Deckungsgrenze)

Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen der Käuferin/des Käufers freizugeben, als sie zur Sicherung seiner Forderungen nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere als ihr Wert die zu sichernden und noch nicht getilgten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Hat die Käuferin/der Käufer mehrere Sicherheiten geleistet, werden die Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigegeben.

8. Gewährleistung

8.1 Umfang der Gewährleistung

8.1.1 Der Verkäufer leistet Gewähr bei offensichtlichen Mängeln oder bei Abweichungen von den getroffenen Vereinbarungen über Baumart, Sorte, Menge (soweit nicht von Nr. 4 erfasst), Güteklasse, Durchmesser, Länge oder der zugesicherten Eigenschaften des Holzes. Bei nicht offensichtlichen Mängeln haftet der Verkäufer nur bei arglistigem Verschweigen von Fehlern oder wenn ihn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit treffen.

8.1.2 Die Käuferin/der Käufer kann Gewährleistungsansprüche in nachstehender Reihenfolge geltend machen: Sie/er kann nach § 323 und § 326 Abs. 5 BGB vom Vertrag zurücktreten oder nach § 441 BGB den Kaufpreis mindern. Weitergehende Ansprüche der Käuferin/des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatzlieferung, sind ausgeschlossen.

8.2 Gewährleistungsfristen

8.2.1 Beanstandungen offensichtlicher Mängel können nur bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, zu dem das Holz abgenommen wurde oder als abgenommen gilt. Bei erfolgter Abnahme sind offensichtliche Mängel im Abnahmeprotokoll festzuhalten.

8.2.2 Die Käuferin/der Käufer hat Beanstandungen von Mängeln, die zu den angeführten Zeitpunkten nicht offensichtlich waren, wenn sie/er Voll- oder Formkaufmann ist, unverzüglich nach der Entdeckung, ansonsten spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme, geltend zu machen. Die Frist gilt nicht, wenn der nicht offensichtliche Mangel der Käuferin/dem Käufer vorsätzlich oder grob fahrlässig verschwiegen wurde.

8.2.3 Beanstandungen (Mängelrügen) sind gegenüber dem Verkäufer schriftlich unter Angabe der Holznummern und Mängel geltend zu machen. Die Käuferin/der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer eine Frist von 7 Werktagen ab Zugang der Mängelrüge einzuräumen, das beanstandete und einwandfrei identifizierbare Holz zu besichtigen.

8.2.4 Die Entscheidung über den Gewährleistungsanspruch teilt der Verkäufer innerhalb von 2 Wochen nach dem Eingang der Käuferin/dem Käufer mit. Der Käuferin/dem Käufer ist es in dieser Zeit nicht gestattet, das Holz zu verarbeiten. Sind die Gewährleistungsansprüche unbegründet, gilt das Holz mit Zugang der Entscheidung des Verkäufers als abgenommen.

8.2.5 In den Fällen der Minderung und des Rücktritts werden bereits geleistete Zahlungen ggf. anteilig, ohne Vergütung von Zinsen erstattet. Nebenkosten werden nicht erstattet.

8.2.6 Mangelfolgeschäden werden nur ersetzt, soweit sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

8.3 Verjährung

Gewährleistungsansprüche der Käuferin/des Käufers verjähren innerhalb eines Jahres ab Gefahrenübergang.

9. Holzabfuhr

9.1 Abfuhrberechtigung

Die Käuferin/der Käufer oder deren Beauftragte dürfen Holz nur abfahren, wenn das Holz inklusive aller Nebenforderungen bezahlt oder der Kaufpreisanspruch inklusive aller Nebenforderungen durch eine ausreichende selbstschuldnerische Bürgschaft oder durch eine ausreichende Abschlagszahlung gesichert ist. Der Verkäufer kann im Einzelfall andere Sicherheitsleistungen anerkennen.

9.2 Abfuhrfrist

Das Holz ist grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach Bezahlung abzufahren. Für nach Werkseingangsmaß verkauftes Holz betragen die Fristen maximal 4 Wochen (volumenvermessenes Holz) bzw. 3 Monate (gewichtvermessenes Holz) ab Bereitstellung. Die Abfuhrfrist kann aus wichtigen Gründen vom Verkäufer verkürzt oder verlängert werden, insbesondere aus Forstschutzgründen oder wenn vom verkauften Holz oder der Abfuhr erhebliche Gefahren bzw. vermögenswirksame Nachteile für den Verkäufer oder Dritte zu befürchten sind.

9.3 Überschreitung der Abfuhrfrist

9.3.1 Wird das Holz nicht fristgemäß abgefahren, kann der Verkäufer die Käuferin/den Käufer schriftlich auffordern, innerhalb einer Nachfrist von maximal 4 Wochen sämtliches Holz abzufahren. Wird die Nachfrist nicht eingehalten, ist der Verkäufer nach seinem Ermessen befugt, für die Lagerung ein Entgelt zu erheben, das nicht abgefahrenes Holz an eine geeignete Stelle zu transportieren, zu lagern und

eine phytosanitäre Schutzbehandlung durchzuführen. Hierüber wird die Käuferin/der Käufer schriftlich informiert. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach Menge und Dauer der Lagerung sowie Art und Umfang der Schutzbehandlung (Nebenansprüche). Diese Kosten gehen zu Lasten der Käuferin/des Käufers.

9.3.2 Der Verkäufer haftet für Verluste oder Wertminderungen, die während des Lagerns oder der Abfuhr an dem von ihm wegen Fristüberschreitung transportierten Holzes eintreten, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Verkauf von Holz mit nachträglicher Ermittlung der Liefermenge durch Werksvermessung wird nach Überschreiten einer festgelegten Abfuhrfrist sowie der schriftlich gesetzten Nachfrist das forstseitig ermittelte Volumen und die Qualität in Rechnung gestellt. In diesem Fall werden etwaige Differenzen zwischen Werks- und Waldmaß nicht ausgeglichen. Bei weiterer Abfuhrverzögerung gilt Satz 1-3 entsprechend.

9.3.3 Wird das Holz nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der ursprünglichen Abfuhrfrist abgefahren, so kann es vom Verkäufer auf Gefahr und Rechnung der Käuferin/des Käufers anderweitig verkauft werden. Für diesen Verkauf sind die Bestimmungen über Weiterverkauf nicht bezahlten Holzes anzuwenden. Der Verkäufer kann aus dem Verkaufserlös die ihm gegenüber der Käuferin/dem Käufer zustehenden Ansprüche befriedigen.

Weitergehende Schadensersatzansprüche des Verkäufers, insbesondere wegen Nichteinhaltung der Abfuhrfrist oder Verschlechterung des Holzes, bleiben hiervon unberührt.

9.4 Sorgfaltspflichten

9.4.1 Die Abfuhr darf nur auf den dazu vorgesehenen Wegen erfolgen. Für den Fall der Beschädigung der Wege durch Holzabfuhr haftet die Käuferin/der Käufer; entsprechendes gilt, wenn sich die Käuferin/der Käufer für die Holzabfuhr beauftragter Dritter bedient (§ 278 BGB).

Der Verkäufer kann bei der Gefahr erheblicher Wegebeschädigung aufgrund ungünstiger Witterung oder aus anderen Gründen bestimmte Abfuhrwege zeitweise oder für bestimmte Fahrzeuge sperren oder die Holzabfuhr ganz unterbrechen. Die Abfuhrfristen verlängern sich automatisch um die Zeit der Unterbrechung. Falls die Käuferin/der Käufer das Holz trotz Wegesperrung oder Abfuhrunterbrechung abfährt, haftet sie/er für alle dadurch entstandenen Schäden.

9.4.2 Die Käuferin/der Käufer ist verpflichtet, bei der Holzabfuhr die Abfuhrwege in schonender Weise zu befahren und deren Benutzbarkeit nur kurzfristig im dringend erforderlichen Umfang einzuschränken. Die Käuferin/der Käufer und/oder dessen (Abfuhr-)Beauftragte benutzen die Waldwege und Holzlagerplätze hinsichtlich der natur- und walddtypischen Gefahren auf eigene Gefahr; die Käuferin/der Käufer trägt für sich und seine Beauftragten (§ 278 BGB) die Verkehrssicherungspflicht. Auf den Waldwegen ist auf Erholungssuchende Rücksicht zu nehmen. Ob die für die Abfuhr jeweils erforderliche Durchfahrhöhe vorhanden ist, ist durch die Käuferin/den Käufer bzw. ihren/seinen Beauftragten jeweils selbst zu prüfen. Im Übrigen haftet der Verkäufer für Sachschäden nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers. Die Käuferin/der Käufer stellt den Verkäufer von etwaigen Ansprüchen Dritter einschließlich der Prozesskosten frei. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die ein von der Käuferin/dem Käufer beauftragter Dritter oder Erholungssuchende erleiden. Der Verkäufer kann von der Käuferin/dem Käufer jederzeit auch Vorschüsse unter Anrechnung auf die Freistellungs-/ Kostenerstattungsansprüche verlangen. Der Einwand unsachgemäßer Prozessführung ist ausgeschlossen.

9.4.3 Bei allen Arbeiten im Wald sind die Gesetze des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere das Bundeswald- und Bundesnaturschutzgesetz, das Landesforstgesetz NRW und das Landesnaturschutzgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung oder die diese Gesetze ersetzenden Nachfolgeregelungen sowie die jeweiligen Schutzgebietsregelungen zu beachten.

10. Bearbeitung, Lagerung und Transport von Holz

Der Käuferin/dem Käufer kann das Rücken, Entrinden, Bearbeiten, der Transport und das Lagern des von ihm gekauften und noch unbezahlten Holzes im Walde vom Verkäufer nach schriftlicher Mitteilung gestattet werden. Dies kann unter Auflagen erfolgen. Mit dem Beginn der vorgenannten Arbeiten geht die Verkehrssicherungspflicht auf die Käuferin/den Käufer über. Die Käuferin/der Käufer oder ihre/seine Beauftragten benutzen die Forstwirtschaftsflächen und -wege sowie die Holzlagerplätze hinsichtlich der natur- und waldtypischen Gefahren auf eigene Gefahr.

Die Käuferin/der Käufer stellt sicher, dass in allen Holztransportfahrzeugen mit Ladekran, Harvestern und Forwardern die nach dem 1.1.2020 zugelassen sind, ausschließlich biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten eingesetzt werden. Alle Maschinen mit Ölhydraulikanlagen haben für den Schadensfall sog. Notfallsätze (Bindemittel, Auffanggefäße o.ä.) an Bord. Dies gilt auch für die Holzabfuhr. Die Käuferin/der Käufer stellt den Verkäufer von etwaigen Ansprüchen Dritter einschließlich der Prozesskosten frei. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die ein von der Käuferin/dem Käufer beauftragter Dritter oder Erholungssuchende erleiden. Der Verkäufer kann von der Käuferin/dem Käufer jederzeit auch Vorschüsse unter Anrechnung auf die Freistellungs-/ Kostenerstattungsansprüche verlangen. Der Einwand unsachgemäßer Prozessführung ist ausgeschlossen.

11 Verkehrssicherungspflicht

Beim Verkauf auf dem Stock trägt die Holzkäuferin/der Holzkäufer die Verkehrssicherungspflicht bei der Durchführung der Holzerntemaßnahmen am jeweiligen Hiebsort sowie bei der Rückung und Abfuhr aus dem Wald und haftet dem Verkäufer gegenüber für eigenes Verschulden sowie für das schuldhaftes Handeln oder Unterlassen der von ihr/ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB). Beim Nachverkauf gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend (mit Ausnahme der Regelung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Holzerntemaßnahmen). Gegenüber Dritten besteht in den vorbeschriebenen Fällen die gesetzliche Deliktshaftung (§§ 823, 831 BGB).

In den Fällen, in denen die Käuferin/der Käufer verkehrssicherungspflichtig ist, hat sie/er den Verkäufer von Ansprüchen Dritter einschließlich der Prozesskosten freizustellen. Der Verkäufer kann von der Käuferin/dem Käufer jederzeit auch Vorschüsse unter Anrechnung auf die Freistellungs-/ Kostenerstattungsansprüche verlangen. Der Einwand unsachgemäßer Prozessführung ist ausgeschlossen.

Teil B Zahlungsbedingungen

12. Zahlungsarten, Zahlungseingang, Abtretung

12.1 Überweisung, Einzahlung

Rechnungen können durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Verkäufers nach Vorgabe des Verkäufers bezahlt werden.

12.2 Zahlungseingang

Als Tag des Zahlungseinganges gilt bei Überweisung und Einzahlung der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers.

12.3 Kosten für internationalen Zahlungsverkehr

Sämtliche im Zusammenhang mit der Übermittlung von Holzkaufgeld aus dem Ausland anfallenden Gebühren etc. gehen zu Lasten der Käuferin/des Käufers.

12.4 Abtretung

Der Verkäufer ist berechtigt, Forderungen aus Holzverkaufsgeschäften an Dritte abzutreten. Die Käuferin/der Käufer verzichtet dabei auf die Möglichkeit der Einrede oder sonstige Einwendungen.

13. Sicherheitsleistung

13.1 Zweck, Umfang

Zur Sicherung des Kaufgeschäftes und aller daraus entstehenden Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen (-ansprüche) kann der Verkäufer Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe und die Art der Sicherheitsleistung legt der Verkäufer fest.

13.2 Art der Sicherheitsleistung

Als Sicherheitsleistungen gelten die Einzahlung eines Betrages als Abschlagszahlung oder eine Vorauszahlung.

13.3 Inanspruchnahme

Wird der Kaufpreis nicht bis zum Allgemeinen Zahlungstag (AZT) bezahlt, kann der Verkäufer die Sicherheitsleistung umgehend nach dem AZT in Anspruch nehmen.

13.4 Sicherheitsleistung bei Abfuhr vor vollständiger Bezahlung

Zur Abfuhrfreigabe vor vollständiger Bezahlung des Holzkaufgeldes und aller Nebenkosten ist eine Sicherheitsleistung gem. Ziffer 13.2 zu erbringen.

Die Rechnungsstellung, Zahlungsfristen und der Allgemeine Zahlungstag bleiben hiervon unberührt.

13.5 Kosten und Verzinsung

Die Kosten der Sicherheitsleistung gehen zu Lasten der Käuferin/des Käufers. Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst.

14. Rechnungsstellung, Zahlungsfristen, Allgemeiner Zahlungstag (AZT), Gutschriftverfahren

14.1 Zeitpunkt der Rechnungsstellung

Innerhalb von 2 Wochen nach der Abnahme stellt der Verkäufer die Rechnung, es sei denn, zwischen dem Verkäufer und der Käuferin/dem Käufer ist ein Gutschriftverfahren vereinbart. Wird Holz vor dem vereinbarten Liefertermin vorgezeigt, erfolgt die Rechnungsstellung spätestens zum Liefertermin.

14.2 Gutschriftverfahren

Ist die Abrechnung im Gutschriftverfahren vereinbart, erfolgt die Zahlung des Holzkaufgeldes ohne Rechnungstellung durch den Verkäufer innerhalb von 2 Wochen nach Holzabfuhr auf das Konto des Verkäufers.

14.3 Normale Zahlungsfrist, AZT

Bei Verkauf und Abrechnung von Holz beträgt die Zahlungsfrist 14 Tage nach Datum der Rechnung. Fällt der AZT auf einen Sonn- bzw. Feiertag ist der letzte Banktag vereinbart.

14.4 Stundung

Auf Antrag kann Stundung der Zahlung gewährt werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag muss vor Ablauf der Zahlungsfrist bei dem Verkäufer eingegangen sein. Eine rückwirkende Stundungsgenehmigung wird nicht erteilt. Für die Dauer der Stundung werden Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem ab AZT jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB erhoben. Die Zinsen werden von dem auf den AZT folgenden Tag angerechnet. Zinsbeträge unter 10 € werden nicht erhoben.

15. Zahlungsverzug

15.1 Verzug

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen gerät die Käuferin/der Käufer mit Fristablauf in Verzug.

15.2 Verzugszinsen und Mahnung

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach §247 BGB fällig; außerdem wird eine Schadenspauschale von 40 Euro zzgl. Mahnauflagen fällig. Sofern eine Verbraucherin oder ein Verbraucher i.S. von § 13 BGB in Verzug gerät, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB fällig. Die Schadenspauschale von 40 € entfällt bei Verbraucherinnen und Verbrauchern im Verzug. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Die Erhebung von Mahngebühren behält sich die Stadt Bad Salzuflen vor.

15.3 Weiterverkauf

Mit der Einleitung des Weiterverkaufs wird die Annahme der Zahlung abgelehnt und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages gefordert.

15.4 Verzicht der Einrede beim Weiterverkauf

Etwaige Ansprüche der Käuferin/des Käufers aus der Durchführung des Weiterverkaufs sind ausgeschlossen.

15.5 Auskunftspflichten der Käuferin/der Käufer

Die Käuferin/der Käufer ist verpflichtet, bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, dem Verkäufer auf Verlangen richtig und vollständig Auskunft über seine Vermögenslage und seine Kreditwürdigkeit zu erteilen. Diese Verpflichtung der Käuferin/des Käufers umfasst nach des Verkäufers Wahl die Vorlage betriebswirtschaftlicher Auswertungen, Steuererklärungen und Steuerbescheide einschließlich der Anlagen, des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Einnahmen-/Überschussrechnung etc.), des Lageberichts und etwaiger Testate, Vermögensaufstellung etc. die Käuferin/der Käufer ist auf Verlangen des Verkäufers im Fall des Satzes 1 auch verpflichtet, Bank- und Steuerberatervollmachten zur Einholung von Bank- und steuerlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Auskünften nach dem Muster der Anlagen 4 / 5 zu erteilen.

Teil C Besondere Bedingungen

16. Verkauf nach Werksvermessung

16.1 Grundsätzliches

Die Werksvermessung gilt nur dann als vereinbart, wenn sie im Holzkaufvertrag gesondert geregelt ist.

16.1.1 Die Interessen des Verkäufers im Werk werden von Beauftragten des Verkäufers wahrgenommen, die jederzeit Zugang zum Bereich der Holzannahme und zur Vermessungsanlage haben. Beim Verkauf nach Werksvermessung erkennt der Verkäufer das durch die geeichte und zugelassene Vermessungsanlage, bzw. die Fahrzeugwaage der Käuferin/des Käufers ermittelte Maß als verbindliches Verkaufsmaß unter der Maßgabe der folgenden Bestimmungen an. Dabei ist die Abrechnungseinheit (z. B. FM o. R., RM m. R., t atro) anzugeben.

16.1.2 Der Verkäufer benachrichtigt die Käuferin/den Käufer schriftlich über die Bereitstellung des Holzes und vereinbart, sofern die Käuferin/der Käufer eine Vorzeigung beantragt hat, den Vorzeigungstermin.

Die Gefahr des Verlustes, des Unterganges und der Verschlechterung des verkauften Holzes geht mit der Übergabe der Bereitstellungsmeldung, bei schriftlicher Zusendung am dritten Werktag nach der Absendung, auf die Käuferin/den Käufer über. Hat die Käuferin/der Käufer eine Vorzeigung beantragt, erfolgt der Gefahrenübergang mit der Vorzeigung.

16.1.3 Etwaige Mängel hinsichtlich Beschaffenheit und Qualität des gelieferten Holzes sind mit der Vorlage des Vermessungsprotokolls, bzw. Wiegescheines zu rügen. Erfolgt die Vorlage nicht fristgerecht (vgl. 18.2.3), ist eine Mängelrüge ausgeschlossen. Eine Aussortierung von Holz wegen Sachmängeln muss dokumentiert und nachprüfbar sein. Stückzahl und Volumen des aussortierten Holzes sind dem Verkäufer zusammen mit dem Vermessungsprotokoll bzw. dem Wiegeschein unmittelbar nach Anlieferung und Vermessung des Holzes mitzuteilen.

16.1.4 Für jede Abrechnungseinheit ermittelt der Verkäufer ein Waldkontrollmaß. Es dient zur Ermittlung des vorläufigen Warenwertes für die Abschlagsberechnung oder die Bürgschaftsbelastung, sowie als Grundlage für die Überprüfung des Werksmaßes.

Als Messverfahren sind zulässig:

- für Standardlängen die Verfahren gemäß Merkblatt 49/1997 der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg herangezogen (Stirnflächenverfahren, Mittendurchmesserstichprobe und Sektions-Raummaßverfahren).
- Als ein weiteres Waldkontrollmaß dient das Harvestermaß bei dessen korrekter Erfassung (Kalibrierung und Kontrolle), Verarbeitung und Übertragung der Vermessungsdaten, gemäß dem KWF-Pflichtenheft zur automatisierten Rohholzvermessung durch Kranvollernter in der jeweils gültigen Fassung.
- Stückzahlermittlung per fotooptischer Verfahren

In Ausnahmefällen, insbesondere beim Langholz, kann die Stückzählung am Waldweg als Kontrollmaß dienen.

Das Waldkontrollmaß wird der Käuferin/dem Käufer mit der Bereitstellung angezeigt und mit der Übernahme anerkannt.

16.1.5 Hat die Käuferin/der Käufer eine Sicherheitsleistung gem. Ziffer 15.2 gestellt, wird diese entsprechend belastet.

16.1.6 Ist keine Sicherheitsleistung vorhanden, erhält die Käuferin/der Käufer eine Abschlagsrechnung. Die Zahlungsfrist für die Abschlagsrechnung beträgt 14 Tage ab Datum der Rechnungsstellung.

16.2 Verkauf nach Volumen

16.2.1 Im Werk erfolgt die Vermessung des Holzes gemäß der „Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. (DFWR) und des Verbandes der Deutschen Säge- und Holzindustrie e.V. (VDS)“ in der jeweils gültigen Fassung. Es werden ausschließlich zertifizierte Rundholzvermessungsanlagen und damit verbundene Mess-, Steuer- und Auswertungstechnologien akzeptiert. Hierüber werden alle kaufpreisrelevanten Dimensions- und Qualitätsparameter ermittelt. Die Käuferin/der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine getrennte Vermessung der einzelnen Abrechnungseinheiten gewährleistet ist. Im Holzkaufvertrag ist zu vereinbaren, inwieweit die werkseitige Gütesortierung vom Verkäufer anerkannt wird.

16.2.2 Das Waldkontrollmaß besteht mindestens aus der Stückzahl, dem Volumen und einer prozentualen Angabe der Qualitätsklassen.

Hinsichtlich des Volumens gilt grundsätzlich das elektronisch ermittelte Werkseingangsmaß als für beide Seiten verbindlich. Weicht das per Werksvermessung ermittelte Volumen mehr als 5 % oder die Stückzahl um mehr als 3% zu Ungunsten von einem durch den Verkäufer zu Kontrollzwecken angefertigten Waldkontrollmaß ab, so gilt:

Beim Kontrollmaß nach dem Stirnflächenverfahren und der Mittendurchmesserstichprobe das Waldkontrollmaß.

Beim Kontrollmaß nach dem Sektions-Raummaßverfahren, dem Harvestermaß oder der Stückzählung im Ausnahmefall bei Langholz gilt:

Die Stückzahl des Kontrollmaßes (d.h. inklusive der am Waldweg verbliebenen Stücke) ist verbindlich. Gezählt wird nach der Rückung an der Waldstraße.

Zur Berechnung des endgültigen Verkaufsmaßes wird das bei der Werksvermessung ermittelte durchschnittliche Stückmaß der jeweiligen Stärke- und Güteklasse mit der Stückzahl des Kontrollmaßes multipliziert.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen können sich die Vertragsparteien bei plausiblen Abweichungen einvernehmlich auf andere Regelungen einigen.

16.2.3 Die Qualitätssortierung erfolgt im Regelfall waldseitig. Die Einschätzung der Qualitätsmerkmale wird vom Verkäufer auf der Bereitstellung dokumentiert und mit der Holzabnahme durch die Käuferin/den Käufer akzeptiert.

Die Qualitätssortierung im Zuge der Werksvermessung muss ausdrücklich vertraglich vereinbart sein. (Bei Qualitätssortierung im Werk darf diese jeweils nicht mehr als 3% der Gesamtmenge von der Einschätzung des Verkäufers abweichen.) Es gilt die Rahmenvereinbarung über Rohholzhandel in Deutschland (RVR) in der zum Vertragsabschlusszeitpunkt jeweils gültigen Fassung. Bei Abweichungen von mehr als 3 % der jeweils bereitgestellten Holzmenge zwischen Einschätzung des Verkäufers und der Qualitätssortierung im Werk gilt die waldseitig eingeschätzte Qualitätssortierung.

16.2.4 Die Käuferin/der Käufer legt dem Verkäufer die nach Abrechnungseinheiten getrennten Werksvermessungsprotokolle (Einzelstamm- und Summenprotokolle) spätestens am 30. Tag nach der Bereitstellungsmeldung vor. Erfolgt die Vorlage des Vermessungsprotokolls nicht fristgemäß, kann der Verkäufer das Waldkontrollmaß als Verkaufsmaß heranziehen. Eine nachträgliche Abrechnung nach Werksmaß erfolgt in diesem Fall nicht. Die Frist von 30 Tagen gilt nicht, wenn der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat.

16.2.5 Auf der Grundlage der Werksvermessungsprotokolle und unter Berücksichtigung eventueller Abschlagsrechnungen erstellt der Verkäufer die Schlussrechnung. Der AZT für die Schlussrechnung beträgt 2 Wochen ab Datum der Rechnungsstellung.

16.3 Verkauf nach Gewicht

16.3.1 Für Holzverkäufe nach Gewicht gilt die „Vereinbarung zum Waldindustrieholzkauf nach Gewicht“ zwischen dem Gesamtverband Holzhandel e.V. und dem Deutschen Holzwerkstoffindustrie e.V. in der jeweils geltenden Fassung.

16.3.2 Der Holzpreis wird je Tonne atro vereinbart und errechnet.

16.3.3 Das Frischgewicht des Holzes ist unmittelbar nach der Abfuhr jeder Ladung aus dem Wald auf geeichten Waagen zu ermitteln und nach anschließender Ermittlung des Trockengehalts im Labor auf Atro-Gewicht umzurechnen. Die Herleitung des Atro-Gewichtes erfolgt nach Ziffer 5.2.3 der RVR. Die Kosten trägt die Käuferin/der Käufer.

16.3.4 Die Käuferin/der Käufer legt dem Verkäufer die Wiegescheine getrennt nach Abrechnungseinheiten spätestens 2 Wochen nach der Abfuhr, längstens 3 Monate nach der Bereitstellung vor. Sind im Kaufvertrag Liefertermine vereinbart, verkürzt sich diese Frist auf einen Monat ab Bereitstellung. Die Frist von 2 Monaten bzw. einem Monat gilt nicht, wenn der Verkäufer eine eventuelle Verzögerung zu vertreten hat.

16.3.5 Erfolgt die Vorlage des Wiegescheines nicht fristgerecht, kann der Verkäufer für das Holz auf der Grundlage des Waldkontrollmaßes eine Abschlagsrechnung stellen.

16.3.6 Unverzüglich nach Eingang der Wiegescheine übersendet der Verkäufer der Käuferin/dem Käufer die Schlussrechnung. Der AZT für die Schlussrechnung beträgt 2 Wochen ab Datum der Rechnungsstellung.

16.3.7 Im Wald verbliebene Abfuhrreste, die von der Käuferin/dem Käufer übernommen, von ihr/ihm jedoch nicht abgefahren und gewogen wurden, können vom Verkäufer nach Tonne atro geschätzt und der Käuferin/dem Käufer mit einem AZT von 2 Wochen in Rechnung gestellt werden.

16.4 Verkauf frei Werk oder frei Transportmittel

16.4.1 Der Verkauf frei Werk oder frei Transportmittel durch den Verkäufer ist im Kaufvertrag zu vereinbaren.

16.4.2 Erfolgt der Verkauf auf der Grundlage des Waldmaßes, stellt der Verkäufer das Holz der Käuferin/dem Käufer in Rechnung. Nach dem Eingang des Holzkaufgeldes veranlasst der Verkäufer innerhalb einer vertraglich festgesetzten Frist oder auf Abruf den Transport des Holzes zum Übergabeort, bzw. zum Transportmittel.

16.4.3 Erfolgt der Verkauf auf der Grundlage der Werksvermessung, meldet der Verkäufer der Käuferin/dem Käufer das bereitgestellte Holz und veranlasst innerhalb einer vertraglich festgesetzten Frist oder auf Abruf den Transport des Holzes zum Übergabeort. Es gelten die Bestimmungen zum Verkauf nach Werkseingangsmaß entsprechend.

16.4.4 Mit der Übergabe der Rechnung bzw. der Bereitstellungsmeldung geht die Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Verschlechterung des Holzes auf die Käuferin/den Käufer über. Abweichende Termine des Gefahrenüberganges (z.B. Ankunft am Werk, bzw. Bereitstellung am Verladeort) können im Vertrag vereinbart werden. Kommt der Verkäufer der Lieferverpflichtung innerhalb der vereinbarten Frist nicht nach, geht die Gefahr wieder auf ihn über.

16.4.5 Die Kosten des Transportes zur Käuferin/zum Käufer, bzw. zum Verladeort trägt der Verkäufer. Verweigert die Käuferin/der Käufer die Annahme des Holzes, hat er die angefallenen Transportkosten zu tragen.

16.4.6 In ungünstigen Witterungsperioden ist der Verkäufer berechtigt, zur Schonung der Abfuhrwege die Auslieferung des Holzes zu verzögern oder zu unterbrechen. Die Frist der maximal möglichen Lieferverzögerung ist im Kaufvertrag zu vereinbaren.

17. Verkauf auf dem Stock

17.1 Die Holzernte und Bringung erfolgen durch die Käuferin/den Käufer. Die Massenermittlung und Rechnungsstellung nimmt der Verkäufer vor.

17.2 Die Holzübernahme und der Gefahrenübergang erfolgen mit Beginn der Holzernte. Die Käuferin/der Käufer lagert das abfuhrbereite Holz bis zur Ermittlung des Verkaufs- bzw. Kontrollmaßes in geeigneter Weise. Der Verkäufer ermittelt das Verkaufs- bzw. Kontrollmaß unverzüglich nach Anzeige durch die Käuferin/den Käufer. Eine abweichende Maßermittlung (z. B. Trailermaß, Containermaß) bedarf der vertraglichen Vereinbarung.

17.3 Die Rechnungsstellung erfolgt unverzüglich nach der Ermittlung des Verkaufsmaßes. Das Recht auf Ernte und Abtransport des Holzes endet nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Fristen.

17.4 Der Verkäufer ist berechtigt, aufgrund ungünstiger Witterung oder anderer wichtiger Gründe die Holzernte oder -abfuhr einzuschränken oder zu unterbrechen. Die Käuferin/der Käufer ist verpflichtet, alle zur Entnahme markierten oder vereinbarten Bäume zu ernten und abzutransportieren. Er hat die Holzernte und -abfuhr so zu organisieren, dass für die angrenzenden Waldbestände keine Forstschutzgefahren entstehen. Die Vorgaben des Forstzertifikates des Verkäufers sind ggf. einzuhalten.

17.5 Die Käuferin/der Käufer haftet für den Ersatz der vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden einschließlich der Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzungen der von ihm beauftragten Dritten (§ 278 BGB) verursacht werden.

18. Verkauf gegen schriftliches Meistgebot (Submission)

18.1 Holzverkäufe gegen schriftliches Meistgebot (Submission) werden auf geeignete Weise bekannt gemacht. Dabei werden Ort und Zeit für die Einreichung und Öffnung der Gebote angegeben.

18.2 In den Submissionsbestimmungen wird festgelegt, ob die Gebote für jedes Verkaufslot oder je Maßeinheit abzugeben sind.

18.3 Die Gebote müssen bis zu dem in der Bekanntmachung genannten Abgabetermin bei der bezeichneten Stelle eingegangen sein. Die Gebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und müssen mit der Bezeichnung der entsprechenden Submission versehen sein. Die Umschläge werden bis zur Eröffnung verschlossen gehalten. Fernschriftlich per Fax oder E-Mail übermittelte Gebote werden nicht berücksichtigt.

18.4 Mit der Gebotsabgabe erkennt die Bieterin/der Bieter die AVZB Stadtforst Bad Salzuflen und die Submissionsbestimmungen an.

18.5 Gebote können nur schriftlich zurückgezogen oder widerrufen werden. Zurückziehungs- oder Widerrufserklärungen werden nur berücksichtigt, wenn sie vor der Öffnung des ersten Gebotes in der Hand der Submissionsleitung sind. Die Submission wird geleitet durch die Submissionsleitung. Die Submission wird protokolliert. Es herrscht das Vier Augen Prinzip. Die Vertretung der Käuferschaft kann sich vor der Gebotseröffnung über die Unversehrtheit der Gebote überzeugen.

Die Gebote werden am festgesetzten Ort und Zeitpunkt durch die Submissionsleitung geöffnet. Diese prüft die eingegangenen Gebote hinsichtlich einer Verletzung nach Form und Inhalt und entscheidet über deren Gültigkeit.

18.6 Die Gebote müssen deutlich lesbar sein. Sie können als ungültig erklärt werden, wenn sie folgende Angaben nicht enthalten:

- Name und Anschrift der Bieterin/des Bieters
- Bezeichnung des Loses
- den gebotenen Preis in vollem Eurobetrag
- Ort, Datum und rechtsverbindliche Unterschrift der Bieterin/des Bieters

Bedingte und gemeinschaftliche Gebote sowie zusammenfassende Gebote auf mehrere Lose sind ungültig.

18.7 Gebote mit unerheblichen Formfehlern können berücksichtigt werden, sofern der Wille der Bieterin/des Bieters zweifelsfrei erkennbar ist.

18.8 Der Zuschlag erfolgt durch die Submissionsleitung in der Regel am Termin. Wird er nur unter Vorbehalt erteilt, erfolgt ein verbindlicher Zuschlag innerhalb von fünf Werktagen. Im letzten Fall bleibt die Bieterin/der Bieter solange an sein Gebot gebunden.

18.9 Der Zuschlag kann nur einem der drei Höchstbietenden erteilt werden. Haben mehrere Bietende Gebote in gleicher Höhe auf dasselbe Los abgegeben, wird durch Verlosung entschieden, wem der Zuschlag erteilt wird. Die Art und Weise der Verlosung bestimmt die Submissionsleitung.

18.10 Der Zuschlag kann versagt werden, wenn die drei Höchstgebote zu niedrig befunden werden oder die Zahlungsfähigkeit dieser drei Bietenden angezweifelt wird. Die Erteilung des Zuschlages kann an die Vorlage einer Sicherheitsleistung (Nr. 13 Abs. 2) durch die Käuferin/den Käufer innerhalb einer festgesetzten Frist gebunden werden. Falls die Sicherheitsleistung nicht fristgerecht vorgelegt wird, kann der Zuschlag rückwirkend einem anderen Bietenden erteilt werden.

18.11 Alle Bietende erhalten in angemessener Zeit eine Nachricht über die Zuschlagserteilung. Das Submissionsprotokoll kann auf Wunsch der Käuferschaft eingesehen werden.

19. Verkauf gegen mündliches Meistgebot (Versteigerung)

19.1 Zu Beginn einer Versteigerung gibt die Versteigerungsleitung die Versteigerungsbestimmungen bekannt. Die Bietenden erkennen durch die Abgabe ihrer Gebote die AVZB Stadforst Bad Salzuflen und die Versteigerungsbestimmungen an.

19.2 Die Versteigerungsleitung kann das Mitbieten von der Vorlage einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Wird diese nicht in genügendem Maße erbracht, so kann er die Bieterin/den Bieter vom weiteren Bieten ausschließen.

19.3 Ob die Sicherheitsleistung ausreichend ist, entscheidet die Versteigerungsleitung. Diese kann ferner Kaufinteressenten, die sich als unzuverlässig erwiesen haben, vom Bieten ausschließen.

19.4 Ein Anspruch auf Erteilung des Zuschlags steht der Bieterin/dem Bieter nicht zu. Die Versteigerungsleitung erteilt den Zuschlag dem Meistbietenden, dessen Gebot ihm annehmbar erscheint und gegen dessen Zahlungsfähigkeit, Person und Vertretungsbefugnis nach seinem Ermessen keine Bedenken bestehen.

Wenn der Versteigerungsleitung ein Gebot nicht annehmbar erscheint, kann diese es zurückweisen, den Zuschlag unter Vorbehalt erteilen oder ein nochmaliges Ausgebot vornehmen.

19.5 Wird der Zuschlag unter Vorbehalt erteilt, so kann die Bietende/der Bietende sofort von dem Gebot zurücktreten. Macht diese hiervon keinen Gebrauch, so bleibt die Bietende/der Bietende zwei Wochen, vom Zeitpunkt der Versteigerung angerechnet, an das Gebot gebunden.

19.6 Über Zweifel und Streitigkeiten bei der Versteigerung entscheidet die Versteigerungsleitung.

19.7 Beim Verkauf ins EU-Ausland (innergemeinschaftliche Lieferung) ist die Käuferin/der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer gemäß § 17a UStDV die ordnungsgemäße Lieferung an den auf der Holzrechnung bezeichneten Bestimmungsort bis spätestens zwei Wochen nach der Holzabfuhr zu bestätigen.

19.8 Beim Verkauf ins Ausland außerhalb der EU (außergemeinschaftliche Lieferung) ist die Käuferin/der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer den von der Zollbehörde ausgestellten Ausfuhrnachweis bis spätestens zwei Wochen nach der Holzabfuhr vorzulegen.

19.9 Werden die genannten Nachweise nicht oder nicht fristgerecht erbracht, so werden die Umsatzsteuerbeträge mit dem gültigen inländischen USt.-Satz hergeleitet und der Käuferin/dem Käufer nachträglich in Rechnung gestellt. Die Käuferin/der Käufer ist zur unverzüglichen Zahlung der nachgeforderten Umsatzsteuer verpflichtet.

20. Verkauf über Internetplattformen

20.1 Bei Holzverkäufen über Internetplattformen werden die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe durch den Stadtforst Bad Salzuflen (AVZB) zugrunde gelegt.

20.2 Einzelheiten zum Verkauf über Internetplattformen werden in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Internetplattformen festgelegt.

Teil D Schlussbestimmungen

21. Rechtswahl, Gerichtsstand und Datenverarbeitung

21.1 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten bei Holzverkäufen der Stadt Bad Salzuflen durch den Stadtforst ist der Dienstsitz der Stadt Bad Salzuflen. Die vorstehenden Gerichtsstandvereinbarungen gelten nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

21.2 Rechtswahl

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

21.3 Datenverarbeitung und Vertraulichkeit

Im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages kann die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich werden. Das geltende Datenschutzrecht wird eingehalten. Die Käuferin/der Käufer hat die Datenschutzerklärung der Stadt Bad Salzuflen <https://www.stadt-bad-salzuflen.de/datenschutz> zur Kenntnis genommen und erklärt sich mit den Datenschutzbestimmungen einverstanden.

Der Verkäufer und/oder seine Beauftragten sind berechtigt, im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehende personenbezogene Daten der Käuferin/des Käufers zu speichern und zu verarbeiten. Die Käuferin/der Käufer verzichtet auf eine Benachrichtigung über die Speicherung und über die Art der gespeicherten Daten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Vertraulichkeit in Bezug auf die Vertragsvereinbarungen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung und insbesondere zur Geheimhaltung von Lieferbedingungen, Preisen und allen wirtschaftlichen und technologischen Informationen bezüglich Geschäftsstrategien und Produktion. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragserfüllung und Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

21.4 Salvatorische Klausel

21.4.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem gewollten Ergebnis in rechtlich gültiger Weise am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Regelungen nicht angewendet werden oder bei Regelungslücken.

21.4.2 Diese Klausel gilt auch für alle Kaufverträge der Stadt Bad Salzuflen, die auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen geschlossen werden.